

**Jugendordnung  
der  
Thüringer Jugendfeuerwehr  
im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.**



**in der aktuellen Fassung vom 03.09.2022**  
(Einarbeitung der zum Delegiertentag in Arnstadt beschlossenen Änderungen)

## **§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz**

- 1.1. Die Thüringer Jugendfeuerwehr (ThJF) ist die Jugendorganisation im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.
- 1.2. Die ThJF arbeitet nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die ThJF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.4 Die ThJF hat ihren Sitz in Erfurt.

## **§2 Zweck und Aufgabe**

- 2.1. Die ThJF ist ein parteipolitisch und konfessionell ungebundener Jugendverband. Sie bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für freiheitlich-demokratische Werte ein.
- 2.2. Die Arbeit der ThJF trägt dazu bei, das soziale und humanitäre Engagement zu fördern und junge Menschen an den gemeinwohlorientierten Dienst in den Feuerwehren heranzuführen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:
  - sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb des Thüringer Feuerwehrwesens einzusetzen;
  - junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und die Vertretung ihrer Interessen durch demokratische Teilhabe zu fördern;
  - technische Bildung und Interesse am Feuerwehrwesen zu fördern;
  - Chancengleichheit aller jungen Menschen zu verwirklichen, insbesondere durch die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie durch Maßnahmen zur Inklusion;
  - den Austausch der Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen;
  - interkulturelles Verständnis zu fördern, rassistische Vorurteile abzubauen und der Pluralität heutiger Gesellschaften Rechnung zu tragen;
  - umwelt- und gesundheitsbewusste Lebensweisen zu fördern;
  - mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf Landesebene zusammenzuarbeiten;
- 2.3. Die ThJF unterstützt die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren durch:

- fachliche Impulse für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit;
- einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren;
- Aus- und Fortbildung der Jugendgruppenleiter:innen und Führungskräfte in den Jugendfeuerwehren;
- Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und die Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren in Thüringen.

2.4. Die ThJF und die in ihr zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren achten das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und schützen junge Menschen gegen jegliche Form von sexualisierter Gewalt, Erziehungsgewalt oder Misshandlung in physischer wie psychischer Form.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1. Mitglieder der ThJF sind die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen.

3.2. Mitglieder der ThJF sind weiterhin Ehrenmitglieder, die vom Delegiertentag oder vom Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF bestätigt wurden.

### **§ 4 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

3.1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der ThJF mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden
- über die Arbeit der ThJF regelmäßig informiert zu werden
- entsprechend der Satzung die Organe der ThJF wählen.

3.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- an den angesetzten Tagungen und am Delegiertentag der ThJF teilzunehmen, den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der ThJF sicherzustellen
- die ThJF und den ThFV bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen

### **§ 5 Organe**

3.1. Die Organe der ThJF sind:

- der Delegiertentag der ThJF
- der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF
- der Vorstand der ThJF
- das Landesjugendforum der ThJF

3.2. In den Organen darf nur tätig sein, wer Mitglied einer Thüringer Feuerwehr ist, ausgenommen davon sind die Fachausschussvorsitzenden.

## **§ 6 Der Delegiertentag der ThJF**

6.1. Der Delegiertentag ist das Beschlussorgan der ThJF. Er tritt mindestens alle 4 Jahre unter dem Vorsitz des:der Landesjugendfeuerwehrwart:in (LJFW) zusammen. Wenn ein Viertel der Mitglieder nach § 3 in Textform einen außerordentlichen Delegiertentag unter Angabe des Grundes beantragt, muss dieser binnen vier Monaten durchgeführt werden.

6.2. Der Delegiertentag der ThJF setzt sich zusammen aus:

- den von den Mitgliedern der Kreis- und Stadtjugendfeuerwehren gewählten Delegierten
- jeweils einem:einer Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwart:in aus jeder Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehr (bei kreisfreien Städten)
- dem Vorstand der ThJF
- den Fachausschussvorsitzenden der ThJF
- den drei Landesjugendsprecher:innen
- den Ehrenmitgliedern der ThJF

6.3. Jedes Mitglied gemäß §3 Abs. 1 entsendet für je angefangene 150 (einhundertfünfzig) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, nach der offiziellen Statistik der DJF des Vorjahres, eine:n Delegierte:n. Mindestens ein:e Delegierte:r muss Jugendsprecher:in einer Jugendfeuerwehr oder des Stadt-/Kreisjugendforums sein. Sollte laut Statistik nur ein:e Delegierte:r möglich sein, so ist in diesem Fall ein:e Jugendsprecher:in einer Jugendfeuerwehr oder des Stadt-/Kreisjugendforums ein:e weitere:r Stimmberechtigte:r. Von der Gesamtzahl der Delegierten sollen mindestens 50 % unter 27 Jahre alt sein.

6.4. Der Vorstand der ThJF gibt die Tagesordnung, den Zeitpunkt, den Tagungsort sowie die Tagungsform mindestens 4 Wochen vorher in Textform bekannt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Vorstand kann aufgrund besonderer Umstände auch nach der vorgenannten Frist die Tagungsform ändern.

6.5. Die Aufgaben des Delegiertentages der ThJF sind:

- Wahl des Vorstandes auf 4 Jahre
- Wahl der Delegierten:
  - für die Verbandsversammlung des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V.
  - für den Deutschen Jugendfeuerwehrtag
  - sonstiger Gremien auf Landes- und Bundesebene
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes der ThJF
- Entlastung des Vorstandes der ThJF
- Einrichtung von Fachausschüssen
- Änderung der Jugendordnung (Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des ThFV)
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 7 Der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF**

7.1. Der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF besteht aus:

- dem Vorstand der ThJF
- den drei Landesjugendsprecher:innen
- den Fachausschussvorsitzenden der ThJF
- jeweils einem:einer Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwart:in aus jeder Kreis- bzw. Stadtjugendfeuerwehr (bei kreisfreien Städten)

7.2. Der Jugendfeuerwehrausschuss der ThJF wird von dem:der Landesjugendfeuerwehrwart:in nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr, einberufen.

7.3. Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses der ThJF sind:

- Durchführung und Realisierung der Beschlüsse des Delegiertentages der ThJF.
- Einrichtung von Arbeitsgruppen und Vorschläge für neue Fachausschüssen
- Vorbereitung und Beschlussfassung jugend- und fachpolitischer Stellungnahmen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern der ThJF

## **§ 8 Vorstand der ThJF**

8.1. Dem Vorstand der ThJF gehören an:

- der:die Landesjugendfeuerwehrwart:in
- bis zu vier stellvertretende:n Landesjugendfeuerwehrwarten:innen

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- die drei Landesjugendsprecher:innen mit Stimmrecht
- und
- der:die Fachausschussvorsitzende Jugendpolitik
  - der:die Fachausschussvorsitzende Bildung und Ausbildung
  - der:die Fachausschussvorsitzende Öffentlichkeitsarbeit
  - der:die Fachausschussvorsitzende Zukunft und Nachhaltigkeit
  - der:die Fachausschussvorsitzende Wettbewerbe
  - der:die Fachausschussvorsitzende Brandschutzerziehung und Kinder in der Feuerwehr

mit beratender Stimme.

8.2. Der Vorstand der ThJF wird von dem:der Landesjugendfeuerwehrwart:in nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einberufen.

8.3. Die Aufgaben des Vorstandes der ThJF sind:

- Umsetzung der Beschlüsse aus den Organen
- Berufung der Fachausschussvorsitzenden
- Beschlussfassung zu Ehrungsanträgen
- Beschlussfassung zu unabwendbaren und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind (Eilentscheidung). Diese Entscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.
- Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen und Veranstaltungen
- Mitarbeit im Vorstand des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V., in der Deutschen Jugendfeuerwehr und im Landesjugendring Thüringen e.V.

8.4. Der:die Landesjugendfeuerwehrwart:in, im Verhinderungsfall eine:r seiner:ihrer vier Stellvertreter:innen, vertritt die ThJF.

8.5. Der:die Geschäftsführer:in der ThJF nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und bei Bedarf der übrigen Organe teil.

## **§ 9 Das Landesjugendforum der ThJF**

9.1. Mitglieder des Landesjugendforums sind nach demokratischen Grundsätzen gewählte Vertretungen der Mitglieder der ThJF nach §3.

9.2. Die Mitglieder des Landesjugendforums sollen Sprecher:innen der Jugendfeuerwehr der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sein.

9.3. Das Landesjugendforum wählt drei gleichberechtigte Sprecher:innen für die Dauer von zwei Jahren.

9.4. Das Landesjugendforum tagt mindestens einmal jährlich.

9.5. Die Landesjugendsprecher:innen sind zu allen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zu hören und in Entscheidungen einzubeziehen. Einer der drei Landesjugendsprecher:innen hat zu diesen Themen Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

9.6. Das Landesjugendforum wird in seiner Arbeit vom Vorstand, den Fachausschüssen sowie den Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle unterstützt.

## **§10 Beschlussfähigkeit, Niederschriften**

10.1. Die Organe gem. § 5 sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung des jeweiligen Organs einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der zweiten Einladung gesondert hinzuweisen. Es ist zulässig, dass diese Folgeversammlung eine Stunde nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit stattfindet.

10.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

10.3. Anträge zur Änderung der Jugendordnung der ThJF müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

10.4. Auf Antrag eines:einer Stimmberechtigten ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

10.5. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.

- 10.6. Der Vorstand der ThJF kann für alle Organe im Einzelfall beschließen, dass die Teilnahme und Ausübung der Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen kann oder muss. Er kann den technischen und organisatorischen Ablauf der Versammlung im Wege einer Versammlungsordnung oder per Beschlussfassung regeln.
- 10.7. Über die Sitzungen der Organe und Gremien gem. § 5 sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführer:innen unterzeichnet, allen Mitgliedern der jeweiligen Gremien sowie dem Vorstand der ThJF zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt in Textform geltend gemacht werden. Über Widersprüche entscheiden die Gremien in der nächsten Sitzung in eigener Zuständigkeit. Die Protokolle sind für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

### **§11 Wahlen des Vorstandes**

- 10.1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt je nach Art der Wahl bzw. Versammlung mit Stimmzetteln, in Textform oder per elektronischer Kommunikation.
- 10.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Delegiertentag einzeln, in geheimer Abstimmung und auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei sind die zu wählenden Funktionen der stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarte:innen im Rahmen der Wahl eindeutig (mit 1., 2., 3. und 4. Stellvertreter:in) zu kennzeichnen. Bewerber:innen können nur für eine dieser Funktionen kandidieren.
- 10.3. Darüber hinaus werden alle den Ablauf der Wahl betreffenden Einzelheiten in der Wahlordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr geregelt.
- 10.4. Nachwahlen sind beim nächsten Delegiertentag durchzuführen bei
- Amtsniederlegung,
  - Tod,
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45 des Strafgesetzbuches),
- Entstehende Vakanzen kann der Vorstand durch Beschluss bis zum nächsten Delegiertentag regeln.
- 10.5. Über Abwahlen aus sonstigem wichtigem Grund entscheidet der Delegiertentag mit einfacher Mehrheit. Ein solch wichtiger Grund kann insbesondere in einer groben Pflichtverletzung liegen.

### **§ 12 Finanzierung und Verwaltung**

- 10.1. Die Finanzierung der Aufgaben der ThJF erfolgt durch
- Zuwendungen und Zuschüsse vom Thüringer Feuerwehrverband e.V.
  - Beihilfen des Landes für die Jugendförderung
  - freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter
- 12.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ThJF fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen / Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

### **§ 13 Zusammenarbeit mit dem Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.**

13.1. Die ThJF ist im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. integriert. Die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.

13.2. Der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. kann durch seinen Vorstand jederzeit den:die Landesjugendfeuerwehrwart:in zur Berichterstattung auffordern. Der:die Landesjugendfeuerwehrwart:in berichtet über die Arbeit der ThJF.

13.3. Vertreter:innen des Vorstandes des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der ThJF teilnehmen.

13.4. Der Haushaltsplan der ThJF ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V.

### **§ 14 Auflösung**

14.1. Die ThJF kann nicht aufgelöst werden, solange in Thüringen noch eine Jugendfeuerwehr besteht.

14.2. Bei Auflösung oder Aufhebung der ThJF oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der ThJF an den Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. für den Zweck der Jugendförderung im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

15.1. Die Jugendordnung der ThJF wurde erstmals am 23.03.1991 vom Delegiertentag der ThJF beschlossen und ist zuletzt am 03.09.2022 in Arnstadt geändert worden.

15.2. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde durch die ThJF am 03.09.2022 beschlossen.

15.3. Für die Neuregelung in §8.1 der Jugendordnung gilt bis zur Neuwahl des Vorstandes und der Landesjugendsprecher:innen eine Übergangsfrist der bisher gewählten Funktionen.